

GASSER EDMUND

Steuersachverständiger
39031 Bruneck (BZ)

Tel.: 0474/553552- Fax: 0474/414860-Handy:3383922405 -E-Mail: info@condat.it

Rundschreiben vom 01.08.2012 –Verschiedene Neuigkeiten im Steuerbereich:

Im „decreto semplificazioni fiscali“ und „decreto sviluppo“ sind ff. Neuigkeiten enthalten:

-Kunden-und Lieferantenlisten: ab 01.01.2012 wird die bisherige Meldung der Verkaufs- und Einkaufsumsätze ab Euro 3.000 durch die Wiedereinführung der Kunden- und Lieferantenlisten ersetzt. Bei Umsätzen im Einzelhandel und Gastgewerbe, bei denen keine Pflicht zur Rechnungserteilung besteht, gilt weiterhin die bisherige Regelung, wonach nur jene Ausgangsumsätze zu melden sind, welche die Grenze von 3.600€ übersteigen.

-Strafen bei Geldtransfer ins und vom Ausland: unverändert bleibt die Regelung, wonach der Transfer von Bargeld ins Ausland oder vom Ausland nach Italien über 10.000€ vorab beim Zollamt zu melden ist. Für den illegalen (weil nicht im Voraus gemeldeten) Bargeldtransfer ist die sofortige Beschlagnahmung von 30% bis 50% des Betrages, welcher 10.000€ übersteigt, als Sicherstellung für die Begleichung der Strafen vorgesehen. Die Strafen liegen zwischen 10% und 50% des Betrages, der 10.000€ übersteigt. Wird die Strafe sofort bei Beanstandung beglichen, so ist eine Reduzierung auf 5% (bei einer Überschreitung bis 10.000€) bzw. auf 15% (bei einer Überschreitung zwischen 10.000€ und 40.000€) vorgesehen. Bei einer Überschreitung von mehr als 40.000€ ist keine Reduzierung der Strafe möglich.

-Nachträgliche Besteuerung von Fluchtkapital: der Termin für die Zahlung der Stempelsteuer für Vermögen, welche unter Nutzung des Steuerschutzschildes (scudo fiscale) zwischen 2001 und 2010 aus dem Ausland zurückgeführt wurden, ist auf den 16.05. eines jeden Jahres aufgeschoben worden.

-Sondersteuer auf Immobilien im Ausland: Bei der mit dem Rettungspaket eingeführten Sondersteuer auf Immobilien im Ausland wurden einige Korrekturen vorgenommen. Die Steuer ist nicht geschuldet, wenn sie weniger als 200€ ausmacht. Als Bemessungsgrundlage kann hier die im betreffenden Staat verwendete Grundlage für die Vermögenssteuer oder die Übertragssteuern herangezogen werden.

-mit der Wachstumsverordnung sind die **Steuerabsetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten** und energetische Baumaßnahmen in Stichworten wie folgt geändert worden:

a)der Steuerabsetzbetrag von 36% wird vorübergehend bis 30.06.2013 auf 50% erhöht, wobei die bisherige Schwelle von 48.000€ auf 96.000€ verdoppelt wird;

b)der Steuerabsetzbetrag für energetische Baumaßnahmen wird bis 30.06.2013aufgeschoben, aber auf 50% herabgesetzt;

c)der Steuerabsetzbetrag für energetische Maßnahmen (auch ohne Bauarbeiten), der im Einheitstext eingebaut wurde (Art. 16bis Abs. 1 Buchst. H EEst) und erst ab 2013 gelten sollte, wird sofort bereits ab 2012 wirksam.

Betriebsferien: in der Zeit vom 20.08. bis 31.08.2012 bleibt das Büro in Rasen geschlossen; jenes in Bruneck ist in dieser Zeit nur am Vormittag geöffnet und bleibt am Nachmittag geschlossen!

Mit freundlichen Grüßen. Edmund Gasser - Steuersachverständiger